

Zweite Änderungssatzung zur Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg Vom 5. August 2019

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (- Hochschulgesetz – HSG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes vom 18. Juni 2019 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 5. August 2019 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg vom 7. Januar 2015 (NBl. MSGWG Schl.-H. 2016 S. 10), geändert durch Satzung vom 23. November 2017 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Beitrag Landesweites Semesterticket

- (1) Der Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden gemäß § 74 Absatz 2 HSG die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglicht (Landesweites Semesterticket), beträgt zusätzlich zum Beitrag nach § 2

a) im Sommersemester 2020	130 Euro
b) im Wintersemester 2020/2021	136 Euro
c) im Sommersemester 2021	142 Euro
d) im Wintersemester 2021/2022	148 Euro.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 ist als Nachweis die Exmatrikulationsbescheinigung und der als Semesterticket gültige Leporelloabschnitt beizufügen.“

3. In § 5 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Rückerstattung für das Semesterticket erfolgt nur bei Rückgabe des als Semesterticket gültigen Leporelloabschnitts.“

Veröffentlicht im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWK: Nr. 04/2019, S. 51 vom 26. September 2019
Veröffentlicht auf der Homepage: 06. August 2019

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 5. August 2019

Jan Bastian Rauschen

AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg

Sophie Franzen